

# RS UVS Kärnten 1997/08/01 KUVS- 123-125/4/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.1997

## Rechtssatz

Nimmt der Lenker eines LKW-Zuges das Schaublatt nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit nicht heraus, verwendet das Schaublatt über den dafür bestimmten Zeitraum (24 Stunden) hinaus und betätigt die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes nicht so, daß die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Bereitschaftszeit sowie die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden, da der Zeitgruppenschalter nicht geschaltet worden ist, so macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)